

Einbaurichtlinien für Privatwasserzähler (PWZ)

1. Allgemeines

Trinkwassermengen, die nachweislich durch einen Gartenwasserzähler (PWZ) nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag von der zu zahlenden Schmutzwassergebühr abgesetzt. Grundlage hierfür ist die jeweils aktuelle Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf. Der Einbau eines PWZ ist sinnvoll, wenn das Gebäude/ Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.

2. Zählerart und Größe

Es sind Hauswasserzähler für Kaltwasser einzubauen, die Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, erlischt für den Gebührenpflichtigen auch die erteilte Anerkennung des PWZ zum Absetzen des Sprengwassers. Es können Zähler für waagerechten Einbau und Steigrohrzähler verwendet werden.

Der Einbau eines geeichten Gartenwasserzählers bzw. Zapfhahnzählers (nur nach vorheriger Genehmigung) erfolgt in Eigenverantwortung des Eigentümers bzw. Nutzers durch eine zugelassene Fachfirma. Der PWZ darf nicht größer als der Hauswasserzähler sein. Im Allgemeinen reicht ein Zähler der Nenngröße Q3/2,5 (vormals Qn 1,5) aus, der eine Menge von 3 bis 4 m³/h misst. In Abhängigkeit von der Anzahl der Zapfstellen kann auch ein Zähler Q3/4 (vormals Qn 2,5) gewählt werden, der dann maximal 5 bis 6 m³/h misst.

3. Eichung/ Beglaubigung

Die PWZ müssen geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sein. Eichung und Beglaubigung sind entsprechend dem Eichgesetz längstens 6 Jahre gültig. Der Zähler muss mit Ablauf der Gültigkeit vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten gewechselt werden.

4. Einbauvorschriften

Der PWZ ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort innerhalb oder außerhalb des Gebäudes in die Leitung einzubauen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dient. Der Einbau darf nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Vor und hinter dem Zähler ist ein Absperrventil zu setzen.

Zapfhahnzähler dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Eigenbetrieb Abwasser eingebaut werden. Sie sind nach Genehmigung zu verplomben. Die Verplombung ist mittels Bildmaterial nachzuweisen.

Der Gartenwasserzähler muss nach DVGW geprüft sein und ist normgerecht nach DIN EN 1717 in Verbindung mit DIN 1988 mit einem Rückflussverhinderer fest und nachweislich zu installieren. Denken Sie bitte daran, Ihre Bewässerungseinrichtung mit einer Entleerung zu versehen, wenn Einrichtungen oder Leitungsteile nicht frostfrei verlegt sind.

5. Anerkennung

Die Inbetriebnahme des PWZ ist dem Eigenbetrieb durch das Formular "Antrag auf Privatwasserzähler (PWZ)" anzuzeigen. Dies ist sowohl bei einer Erstinstallation als auch bei einem Zählerwechsel, der Abmeldung und einer Wiederinbetriebnahme notwendig.

Das zugelassene Installationsunternehmen hat den fachgerechten Einbau auf diesem Formular, mit den für die Abrechnung relevanten Daten, zu bestätigen. Das Formular ist vollständig ausgefüllt und vom Gebührenpflichtigen unterschrieben an die Stadt Hohen Neuendorf, Eigenbetrieb Abwasser, zu schicken. Es bildet die Grundlage für die Registrierung des PWZ und die Verrechnung der zur Bewässerung verbrauchten Wassermenge. Die Anmeldung hat entsprechend der jeweils gültigen Schmutzwasserbeseitigungssatzung zu erfolgen. Der Antrag ist nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes innerhalb von einem Monat schriftlich bei der Stadt einzureichen.

Verspätete Meldungen begründen keine rückwirkenden Anerkennungen. Wurde der PWZ nicht von einem zugelassenen Installationsunternehmen eingebaut, so erfolgt keine Anerkennung als Abzugszähler.